



Gemeinde Pfalzgrafenweiler
Landkreis Freudenstadt

VERORDNUNG

über den Sonntagsladenschluß in Kur- und Erholungsorten, sowie über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund von § 10, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2 Satz 3, § 14 Abs. 1 Satz 3, § 15 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1 Satz 3 und § 28 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), § 4 der Ladenschlußverordnung in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über den Ladenschluß in Kur- und Erholungsorten vom 14. September 1982 (GBl. S. 437) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat am folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Nach schriftlicher Anzeige an die Gemeinde dürfen in den Orten Pfalzgrafenweiler, Bösing, Durrweiler, Herzogsweiler und Kälberbronn Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, sowie Waren, die für die Gemeinde kennzeichnend sind, von Verkaufsstellen, in denen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang geführt werden, in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen verkauft werden: Am

1. Januar

6. Januar

den 4 ersten Sonntagen im Januar

den 2 ersten Sonntagen im Februar

Ostermontag

1. Mai bis 31. Oktober an allen Sonn- und Feiertagen

Außer: Christi Himmelfahrt

Fronleichnam

Maria Himmelfahrt

1. und 2. Weihnachtstag

- (2) An Samstagen darf auch nach § 3 des Gesetzes über den Ladenschluß nach dem allgemeinen Ladenschluß bis spätestens 20 Uhr geöffnet bleiben.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über den Ladenschluß, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

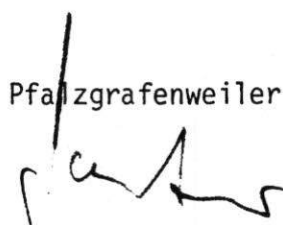
Dieser Verordnung handelt zuwider, wer vorsätzlich oder fahrlässig aus seiner Verkaufsstelle

1. entgegen § 1 ohne Genehmigung an Sonn- und Feiertagen Waren verkauft,
2. an Sonn- und Feiertagen andere als die in § 1 genannten Waren verkauft,
3. an anderen als den in § 1 aufgeführten Sonn- und Feiertagen Waren verkauft,
4. außerhalb der in § 1 aufgeführten Zeiten Waren verkauft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfalzgrafenweiler, den 11. März 1986


-Galsterer-
Bürgermeister

